

2885/AB XXII. GP

Eingelangt am 16.06.2005

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Univ. Prof. Dr. Andreas Khol

Parlament

1017 Wien

Wien, am 15. Juni 2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 27. April 2005 unter der Nr. 2946/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kriminalitätsstatistik 2004 - Strafrechtliche Nebengesetze u.a.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen nach den Nebengesetzen im Jahr 2004:

Verbrechen	Vergehen	gesamt
2575	25490	28065

Zu Frage 1.a):

Aktiengesetz: 2

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz: 530

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Artenhandelsgesetz:	1
Arzneimittelgesetz:	2
Datenschutzgesetz 2000:	9
Finanzstrafgesetz:	1
Fleischuntersuchungsgesetz:	13
Fremdengesetz 1997:	1404
GmbH-Gesetz:	9
Kapitalmarktgesetz:	1
Kriegsmaterialgesetz:	17
Lebensmittelgesetz:	324
Markenschutzgesetz:	3
Marktordnungsgesetz:	1
Mediengesetz:	1
Militärstrafgesetz:	94
Notzeichengesetz:	226
Pornografiegesetz:	34
Suchtmittelgesetz:	24270
Telekommunikationsgesetz 2003:	3
Verbottgesetz:	113
Waffengesetz 1996:	970
Wehrgesetz 1990:	2
Zivildienstgesetz 1986:	10
Sonstige Nebengesetze	25

Zu Frage 1. b):

§ 27 SMG	22108
§ 28 SMG	2420
§ 104 FrG	1224
§ 50 WaffG	970
§ 30 SMG	664
§ 114 ASVG	530
§ 1 Missbrauch von Notzeichen	226
§ 106 FrG	135
§ 63 LMG	116
§ 64 LMG	98
§ 3g Verbottgesetz 1947	90
§ 57 LMG	54
§ 8 MilStG	50

§ 56 LMG	44
§ 105 FrG	40
§ 7 MilStG	24
§ 2 Pornografiegesetz	23
§ 31 SMG	23
§ 7 KMG (Kriegsmaterialgesetz)	17
§ 3h Verbotsgezetz	16
§ 49 FleischUG	13
§ 1 Pornografiegesetz	11
§ 51 DSG 2000	9
§ 122 GmbHG	9
§ 60 ZDG	8
§ 9 MilStG	7
§ 31 MilStG	6
§ 106a FrG	5
§ 3d Verbotsgezetz	5
§ 61 LMG	5

Zu Frage 2:

Im Jahr 2004 wurden 324 Anzeigen nach dem LMG 1975 erstattet.

Zu Frage 3:

§ 56 LMG:	44
§ 57 LMG:	54
§ 58 LMG	3
§ 59 LMG:	2
§ 61 LMG:	5
§ 62 LMG:	2
§ 63 LMG:	116
§ 64 LMG:	98

Zu Fragen 4 bis 6:

Im Jahr 2004 wurden zwei Anzeigen nach § 84a Arzneimittelgesetz erstattet.

Zu Fragen 7 bis 9:

Im Jahr 2004 wurde keine gerichtlich strafbare Handlung nach dem TAKG bekannt.

Zu Fragen 10 bis 12:

Im Jahr 2004 wurde keine gerichtlich strafbare Handlung nach dem Rezeptpflichtgesetz bekannt.

Zu Frage 13:

Im Jahr 2004 wurden 13 Anzeigen nach § 120 StGB erstattet.

Zu Frage 14:

In keinen der Fälle nach § 120 StGB war ein Sicherheitsgewerbe involviert.

Zu Frage 15:

Im Jahr 2004 wurden 34 Anzeigen nach dem Pornografiegesetz erstattet.

Zu Frage 16:

§ 1 PornG:	11
§ 2 PornG:	23

Zu Fragen 17 und 18:

Im Jahr 2004 wurden 530 Anzeigen nach § 114 ASVG erstattet.

Zu Frage 19:

Im Jahr 2004 wurden 25215 Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz erstattet.

Zu Frage 20:

§ 27 SMG:	22108
§ 28 SMG:	2420
§ 30 SMG:	664
§ 31 SMG:	23

Zu Frage 21:

Grundlage der Erstellung des jährlichen Kriminalitätsberichtes ist die Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik vom 10.01.2005, GZ 60.300/650-II/BK/4.3/05 (siehe Anhang).



GZ 60.300/650-II/BK/4.3/05

Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKSV)

Präambel

Es galt, berechtigten Anliegen der Praxis bei der Erfassung zu genügen und diese mit den fachlichen Vorgaben abzustimmen (**Plausibilität**); schließlich waren nach einer Phase der Evaluierung Lösungen zur Vermeidung von Fehlspeicherungen anzubieten (**Qualität**).

Die im Folgenden dargestellten Regelungen ermöglichen eine zeitnahe und aussagekräftige statistische Abbildung des Kriminalitätsgeschehens, die Vergleichbarkeit besteht weiter (**Kontinuität**).

Die (monatliche) Polizeiliche Kriminalstatistik ist zugleich eine Grundlage für die Vorgabe der kriminalpolizeilichen Strategie durch das Bundeskriminalamt.

Zweck der Polizeilichen Kriminalstatistik

- § 1** (1) Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt den Stand und die Entwicklung der gerichtlich strafbaren Handlungen an, die den Sicherheitsbehörden und anderen im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Behörden und Dienststellen innerhalb bestimmter Zeiträume bekannt wurden.
- (2) Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist ein Bestandteil des Sicherheitsberichts nach § 93 SPG und bildet eine Grundlage für die Entwicklung von Strategien sowie die Durchführung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen.

Begriffsbestimmungen

- § 2** Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. **Straftat** jede gerichtlich strafbare Handlung, sofern sie nicht bloß über Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen ist;
2. **bekannt gewordene Straftat** jeder von der meldepflichtigen Stelle festgestellte Sachverhalt, der den Tatbestand einer Straftat erfüllt;
3. **Tatverdächtiger** eine Person, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen im konkreten Verdacht steht, eine Straftat allein oder im Zusammenwirken mit anderen unmittelbar begangen oder einen anderen dazu bestimmt zu haben, sie auszuführen oder die sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat;
4. eine **Straftat geklärt**, wenn die Identität des Tatverdächtigen feststeht, auch wenn dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik und von Sonderstatistiken

- § 3** (1) Für Zwecke des § 1 zu erfassende Daten sind vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminalpolizeilicher Sonderstatistiken (insbesondere Suchtmittelstatistik) zu verarbeiten. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten durch nachgeordnete Sicherheitsbehörden und Gendarmeriedienststellen für diese Zwecke im Rahmen regionaler Kriminalstatistiken bedarf der Zustimmung des Bundeskriminalamts.
- (2) Die für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage A** ersichtlich.
- (3) Die für Zwecke der Suchtmittelstatistik zusätzlich zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage B** ersichtlich. Zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 24 SMG ist die Erfassung der an die Suchtmittelüberwachungsstelle des BMGF zu übermittelnden personenbezogenen Daten und der für Zwecke der Suchtmittelstatistik zu verarbeitenden Daten in einem Prozessvorgang zulässig.
- (4) Die Veröffentlichung oder sonstige Freigabe statistischer Daten aus gemäß Abs. 1 genehmigten regionalen Kriminalstatistiken ist im Erlass GZ 1100/2-II/BK/04 der Pressestelle des Bundeskriminalamts geregelt, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt.

Meldepflichtige Stellen und Sachverhalte

- § 4** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind von den
1. Sicherheitsbehörden,
 2. Gendarmeriedienststellen sowie
 3. Gemeindewachkörpern
- nach Maßgabe dieser Vorschrift zu erfassen und zu übermitteln. Im Bereich der BPD Wien sind auch die Polizeikommissariate meldepflichtige Stellen.
- (2) Der Meldepflicht unterliegen bekannt gewordene Straftaten (§ 2 Z 2), die im Inland begangen wurden, sowie jene nach Abs. 4 Z 5 bis 7.
- (3) Soweit durch Abs. 4 nicht eine besondere Zuständigkeit begründet wird, trifft die Meldepflicht jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich die Handlung unabhängig von dem zum Tatbestand gehörigen Erfolg ereignet hat oder bei Unterlassungsdelikten das Handeln hätte erfolgen sollen.
- (4) Die Meldepflicht trifft jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich
1. die zeitlich letzte von mehreren zur Verwirklichung einer Straftat gehörigen Einzelhandlungen gesetzt wurde,
 2. sich der Wohn- oder Firmensitz eines Tatverdächtigen befindet, der unter Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln oder -medien Straftaten nach den §§ 146 bis 148, 168 oder 168a StGB begangen hat,
 3. der rechtswidrige Zustand eines Dauerdeliktes hergestellt wurde,
 4. sich der Anlege- oder Landeflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug im Bundesgebiet begangen wurde,
 5. sich der Heimathafen oder Heimatflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde oder
 6. der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist, wenn die Handlung oder Unterlassung im Ausland erfolgt ist,
 7. die Straftat bekannt wurde, falls und solange der Tatort nicht feststellbar ist oder die örtlich zuständige meldepflichtige Stelle keine Ermittlungen durchführt.
- (5) In Falschgeldangelegenheiten treffen die Meldepflichten die Abteilungen II der Bundespolizeidirektionen und die Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden (ausschließliche Zuständigkeit).
- (6) Bestehen Zweifel über das Bestehen einer Meldepflicht oder darüber, wen die Meldepflicht trifft, ist eine Weisung des Bundeskriminalamts einzuholen.

Entstehen und Umfang der Meldepflicht

- § 5** (1) Der Meldepflicht ist zu entsprechen, sobald eine Straftat geklärt ist oder sich aufgrund des Ermittlungsstandes keine Anzeichen für ihre Klärung ergeben, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anzeigen- oder Berichterstattung an die Behörde der Strafjustiz oder an den Jugendwohlfahrtsträger.
- (2) Meldepflichtige Stellen im Netzwerkverbund des BMI haben die in den **Anlagen A und B** bezeichneten Daten auf dem hiefür eingerichteten automationsgestützten Meldeformular zu erfassen und dem Bundeskriminalamt zu übermitteln.
- (3) Meldepflichtige Stellen außerhalb des Netzwerkverbundes des BMI (Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindewachkörper) haben die Meldepflicht durch Übermittlung eines entsprechend ausgefüllten Meldeformulars zu erfüllen, das für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik dem aus der **Anlage C** und für Zwecke der Suchtmittelstatistik dem aus der **Anlage D** ersichtlichen Muster zu entsprechen hat.
- (4) Für die Erfassung der Daten auf dem Meldeformular sind auch die aus der **Anlage E** ersichtlichen Anleitungen zu beachten.

Grundsätze für die Qualitätssicherung

- § 6** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind unabhängig von der Anzahl der Anzeigen oder in die Ermittlung eingebundenen Dienststellen nur einmal zu erfassen und zu übermitteln. Sind mehrere Dienststellen in die Ermittlungen eingebunden, hat die jeweils übergeordnete Behörde oder Dienststelle zu bestimmen, wen die Meldepflicht trifft.
- (2) Vor der Übermittlung der Daten an das Bundeskriminalamt hat die meldepflichtige Stelle zu prüfen, ob bereits erfasste Daten aufgrund des Standes der Ermittlungen richtig und aktuell sind, gegebenenfalls sind entsprechende Änderungen durchzuführen.
- (3) Stellt die meldepflichtige Stelle fest, dass bereits an das Bundeskriminalamt übermittelte Daten zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, oder stellt sich infolge der Klärung einer Straftat heraus, dass die bereits von einer anderen meldepflichtigen Stelle übermittelten Daten dem Sachverhalt nicht entsprechen oder sonstige Richtigstellungen erfordern, hat sie die entsprechenden Änderungen durchzuführen und, soweit Daten anderer meldepflichtiger Stellen zu ändern sind, die Vornahme dieser Änderungen durch die anderen meldepflichtigen Stellen zu veranlassen.

Meldegrundsätze für einzelne Datenerfassungen

- § 7** (1) Die meldepflichtige Stelle hat jede einzelne bekannt gewordene Straftat sowie zu jeder einzelnen Straftat alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu erfassen, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.
- (2) Werden mehrere Straftaten durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes begangen, so ist lediglich jene Straftat zu erfassen (führende Straftat), welche
1. vorsätzlich und nicht bloß fahrlässig begangen wurde,
 2. die höhere Strafdrohung aufweist,
 3. bei gleicher Strafdrohung die ziffernmäßig höhere Paragraphenbezeichnung aufweist.
- Dies gilt nicht, wenn durch einen Sachverhalt Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz und einer anderen strafgesetzlichen Bestimmung verwirklicht werden.
- (3) Wird durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes sowohl eine Straftat gegen fremdes Vermögen (zB Diebstahl einer Geldbörse) als auch eine Straftat nach § 229 StGB (zB Führerschein in Geldbörse) und/oder nach § 241e StGB (zB Bankomatkarte in Geldbörse) begangen und liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Tatverdächtige die Verhinderung des Gebrauchs einer Urkunde oder die Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels herbeiführen wollte, gilt Abs. 2 Z 2 und 3 nicht und ist als führende Straftat lediglich jene gegen fremdes Vermögen zu erfassen.
- (4) In Falschgeldfällen ist die in den §§ 232 und 233 StGB getroffene Unterscheidung zwischen Geldfälschung und Weitergabe oder Besitz von nachgemachtem oder verfälschtem Geld bei der Speicherung strikt vorzunehmen. Die Speicherung eines Sachverhaltes hat entweder nach § 232 oder § 233 StGB zu erfolgen. Eine Doppelerfassung hat jedenfalls zu unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass im Sinne des § 2 Z. 2 der Vorschrift nur strafrechtlich relevante Sachverhalte zu erfassen sind. Bei gleichzeitigem Auftreten von mehreren gefälschten Banknoten oder Münzen bei einem Geschädigten ist daher ein Fall statistisch zu erfassen, keinesfalls aber jede einzelne Banknote oder Münze.
- (5) Hat ein Tatverdächtiger mehrmals gleiche Straftaten begangen, ist nur eine Straftat zu erfassen, wenn
1. diese zum Nachteil desselben Geschädigten begangen wurde und bei Straftaten gegen fremdes Vermögen überdies ein enger örtlicher Zusammenhang besteht oder
 2. andere Personen nicht geschädigt wurden.
- Dies gilt auch dann, wenn zwar kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, jedoch konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine oder mehrere Personen mehrmals gleiche Straftaten begangen haben.

- (6) Werden strafbare Handlungen gewerbsmäßig oder in einer kriminellen Vereinigung oder Organisation begangen, ist **eine** dieser strafbaren Handlungen als gewerbsmäßig begangen oder nach §§ 278, 278a StGB zu erfassen, alle anderen sind ohne diese Qualifikationen als bekannt geworden und geklärt zu melden. Die Erfassung eines UT ist in diesen Fällen daher nicht zulässig.
- (7) Sind strafbare Handlungen gem. § 148 StGB (gewerbsmäßiger Betrug) zu erfassen, ist zu prüfen, auf welche Art die Täuschungshandlungen begangen wurden. In jenen Fällen, in denen ohne weiteres Zutun des Täters (zB Überredung, Hausbesuche etc.) sich die Opfer selbst am Vermögen schädigen (zB Überweisung von Geldbeträgen), ist unabhängig von der Anzahl der Geschädigten nur einmal der Tatbestand des § 148 StGB zu erfassen. In den Fällen, in denen der Täter weitere Aktivitäten setzt, ist wie bisher vorzugehen, dh 1 Speicherung nach § 148 StGB und, unter Verwendung des Multiplikators, Speicherungen nach § 146 bzw. § 147 StGB je nach Anzahl der Geschädigten.
- (8) Eine meldepflichtige Stelle kann mehrere gleichartige Straftaten, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich begangen wurden, auf einem Meldeformular erfassen (Multiplikator), wenn alle Eintragungen mit Ausnahme der Schadenshöhe übereinstimmen. Die Verwendung des Multiplikators hat jedoch keine Auswirkungen auf die Eintragungen über Tatverdächtige und Geschädigte. Eine Heranziehung des Multiplikators kommt nicht in Betracht, wenn nur eine Straftat zu erfassen ist.
- (9) Bilden mehrere gleiche Straftaten den Gegenstand einer Anzeige, so ist jede Straftat einzeln zu erfassen und findet keine Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge nach § 29 StGB statt.
- (10) Ist der Tatort einer bekannt gewordenen Straftat nicht feststellbar (§ 4 Abs. 4 Z 7), ist die für den Standort der meldepflichtigen Stelle geltende Tatortkennzahl, für meldepflichtige Sicherheitsdirektionen oder Landesgendarmeriekommanden jedoch die Kennzahl der ihrem Standort nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde zu verwenden.

In-Kraft-Treten und Aufhebung von Erlässen

- § 8** Diese Vorschrift ist ab 1. Jänner 2005 zu vollziehen. Gleichzeitig werden der Erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 11.01.2000, GZ 8181/233-II/D/a/00, über die Vorschrift zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKSV) und der diesbezügliche Einführungserlass aufgehoben. Sofern in anderen Erlässen Regelungen bzw. Verfügungen enthalten sind, die im Widerspruch zu den obigen Ausführungen stehen, gelten sie in diesen Punkten als aufgehoben.

Dieser Erlass wird in die Erlassdatenbank aufgenommen.

Wien, am 10. Januar 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Haidinger
Direktor

**Anlage A
zur PKSV**

**Katalog über die für Zwecke
der Polizeilichen Kriminalstatistik
zu erfassenden Daten**

Datenarten/Datenfelder

1. Geschäftszahl (1)
2. Bezugszahl (2)
3. Name des für die Erfassung verantwortlichen Organwalters (1)
4. Anmerkung (Freitextfeld)
5. Meldedatum (Datum des Bekanntwerdens bzw. der Anzeigererstattung der Straftat bei der Sicherheitsdienststelle) (1)
6. Tatzeit von (genaue Tatzeit bzw. Beginn eines Tatzeitraums) (1)
7. Tatzeit bis (Ende eines Tatzeitraums) (2)
8. Grenze laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (1)
9. Tatort (örtl. Wirkungsbereich der meldepflichtigen Stelle) (1)
10. Multiplikator (2)
11. Straftat (Bezeichnung der konkreten Strafbestimmung und des Gesetzes) (1)
12. Schadenssumme in € (2)
13. Versuch (2)
14. Kriminologischer Sachverhalt laut Anlage A1 und Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
15. Bekannt gewordene Straftat (1)
16. Geklärte Straftat (2)
17. OK-Relevanz (2)
18. Tatmittel laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
19. Alter, Geschlecht und Nationalität des/der Tatverdächtigen und des/der Geschädigten (2)
20. Aufenthaltsstatus fremder Tatverdächtiger und/oder Geschädigter laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)
21. Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten laut Auswahlmöglichkeit im Datenfeld (2)

(1) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung zwingend notwendig ist.

(2) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung erforderlich ist, sofern die Daten je nach Art oder sonstiger Umstände der Straftat in Betracht kommen und zum Zeitpunkt der Meldepflicht bekannt sind.

Grenze

keine
Landgrenze
Luftgrenze
Wassergrenze

Tatmittel

Erläuterung:
"Sw = Schusswaffe"
"SwL = Schusswaffe legal"
"SwI = Schusswaffe illegal"

SwL: geschossen
SwL: gedroht
SwL: mitgeführt
SwI: geschossen
SwI: gedroht
SwI: mitgeführt
Sw: unbekannt
Stichwaffe
Hiebwaffe
IT-Medium
keines

Aufenthaltsstatus

Selbständige
Arbeitnehmer
Schüler/Student
Familiengemeinschaft mit Österreicher
Tourist
Asylwerber
Fremde ohne Beschäftigung
nicht rechtmäßiger Aufenthalt
unbekannt

Täter – Opfer-Beziehung

familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft
familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft
Bekanntschaftsverhältnis
Zufallsbekanntschaft
unbekannt
keine

**Anlage A1
zur PKSV****Kriminologischer Sachverhalt****ALLGEMEIN****§ 75 StGB**

- Sexualmord
- Raumbmord
- Beziehungsmord in der Familie
- Beziehungsmord außerhalb der Familie
- Sonstige Mordfälle

§§ 125, 126 StGB

- Sachbeschädigung an Pkw und Kombi
- Sachbeschädigung an sonstigen Kfz
- Sachbeschädigung an öffentlichen Gebäuden
- Sachbeschädigung an sonstigen Gebäuden
- Sachbeschädigung an öffentlichen Einrichtungen
- Sachbeschädigung auf Friedhöfen
- Sachbeschädigung bei öffentlichen Kundgebungen
- Sachbeschädigung bei nicht genehmigten Demonstrationen
- Sachbeschädigung bei Sportveranstaltungen
- Sachbeschädigung durch Brand
- Sachbeschädigung durch Graffiti
- Sachbeschädigung durch Vandalismus

§§ 127, 128, 130, 131 StGB

- Diebstahl am Arbeitsplatz
- Diebstahl aus Bauhütten oder Baucontainern
- Diebstahl in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden
- Diebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Taschendiebstahl an öffentlichen Orten
- Taschendiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Taschendiebstahl in geschlossenen Räumen oder Geschäften
- Taschendiebstahl an sonstigen Orten
- Trickdiebstahl in Geschäften
- Trickdiebstahl in Wohnungen
- Trickdiebstahl an öffentlichen Orten
- Trickdiebstahl an sonstigen Orten
- Diebstahl aus unversperrten Kfz
- Diebstahl von Personenkraftwagen und Kombi
- Diebstahl von Lastkraftwagen
- Diebstahl von sonstigen Kraftwagen
- Diebstahl von Kfz-Teilen
- Diebstahl von Krafträder
- Diebstahl von Fahrrädern
- Diebstahl von/Geldausgabekarten
- Diebstahl von Geldbörsen
- Diebstahl von Handkassen
- Diebstahl von Möbeltresoren
- Diebstahl von Standtresoren

Diebstahl von Wandtresoren
Diebstahl von Bankomaten
Diebstahl von Geldausgabeautomaten
Diebstahl von Hard/Software
Diebstahl von Kulturgut
Diebstahl von Mobiltelefonen
Diebstahl von Nutzmetall/Formstahl
Diebstahl von Altmetall/Metallschrott
Diebstahl von Schusswaffen und Munition
Diebstahl von Sprengmitteln
Diebstahl von Suchtgiften und Medikamenten
Diebstahl von Zeitungsständerkassen
Benzindiebstahl
Gelegenheitsdiebstahl
Schidiebstahl
Snowboarddiebstahl
Tatbegehung mittels IT-Medium
Diebstahlshandlungen durch gefälschte Hard- und Software
Diebstahl durch computergesteuerte Spielautomaten
Diebstahl durch Manipulation von Kassenautomaten

§§ 129, 130 StGB

Einbruchsdiebstahl in Personenkraftwagen und Kombi
Einbruchsdiebstahl in sonstige Kfz
Diebstahl von Personenkraftwagen und Kombi durch Einbruch
Diebstahl von Lastkraftwagen durch Einbruch
Diebstahl von sonstigen Kraftwagen durch Einbruch
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch
Diebstahl von Kfz-Teilen durch Einbruch
Diebstahl von Krafträdern durch Einbruch
Diebstahl von Fahrrädern durch Einbruch
Diebstahl von Geldschränken durch Einbruch
Diebstahl von Kulturgut durch Einbruch
Diebstahl von Nutzmetall/Formstahl durch Einbruch
Diebstahl von Altmetall/Metallschrott durch Einbruch
Diebstahl von Schusswaffen und Munition durch Einbruch
Diebstahl von Sprengmitteln durch Einbruch
Diebstahl von Suchtgiften und Medikamenten durch Einbruch
Diebstahl von Zeitungsständerkassen durch Einbruch
Schidiebstahl durch Einbruch
Snowboarddiebstahl durch Einbruch
Einbruchsdiebstahl in Wohnungen
Einbruchsdiebstahl in Einfamilienhäuser
Einbruchsdiebstahl in abgelegenen Objekte
Einbruchsdiebstahl in Geldinstituten
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten
Einbruchsdiebstahl in Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
Einbruchsdiebstahl in Apotheken oder Ordinationen
Einbruchsdiebstahl in Tankstellen
Einbruchsdiebstahl in Vereinshäusern oder Sportanlagen
Einbruchsdiebstahl in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen
Einbruchsdiebstahl in Kellerabteile und Abstellräume
Einbruchsdiebstahl in Bauhütten oder Lagerplätzen
Einbruchsdiebstahl in Kiosken
Diebstahl von Handkassen durch Einbruch

Diebstahl von Möbeltresoren durch Einbruch
Diebstahl von Standtresoren durch Einbruch
Diebstahl von Wandtresoren durch Einbruch
Diebstahl von Bankomaten durch Einbruch
Diebstahl von Geldausgabeautomaten durch Einbruch
Einbruchsdiebstahl in Auslagen
Einbruchsdiebstahl aus Automaten

§ 141 StGB

Entwendung in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden
Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten

§§ 142, 143 StGB

Raub in Geldinstituten und Postämtern
Raub in Juwelier- und Uhrengeschäften
Raub in Trafiken
Raub in Tankstellen
Raub in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern
Raub in Wettbüros
Raub in sonstigen Geschäftslokalen
Raub in Wohnungen
Raub bei Geld- oder Werttransporten
Raub an Geld- oder Postboten
Raub an Taxifahrern
Raub an Passanten
Raub in öffentlichen Verkehrsmitteln
Raub in geschlossenen Räumen
Raub an sonstigen öffentlichen Plätzen
Raub von Mobiltelefonen
Taschenraub an öffentlichen Plätzen
Taschenraub in öffentlichen Verkehrsmitteln
Taschenraub in geschlossenen Räumlichkeiten oder Geschäften
Taschenraub an sonstigen Orten
Trickraub in Geschäften
Trickraub in Wohnungen
Trickraub an öffentlichen Orten
Trickraub an sonstigen Orten

§§ 144, 145 StGB

Schutzgelderpressung
Produkterpressung
sonstige Erpressung
Tatbegehung mittels IT-Medium

§§ 146, 147, 148 StGB

Anlagebetrug
Bestellbetrug
Betrug bei Internetauktionen
Betrug mit/durch Geldausgabekarten
Betrug durch Gründung von Scheinfirmen
Betrug mit/durch Kreditkarten
Betrug mit/durch Mobiltelefone
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende
Bilanzbetrug
Darlehensbetrug
Einmietbetrug
Immobilienbetrug
Okkultbetrug
Ratenbetrug
Subventionsbetrug
Tankbetrug
Versicherungsbetrug mittels Schidiebstahlsanzeige
Versicherungsbetrug - sonstige Fälle
Warenbetrug
Wechsel- oder Scheckbetrug
Zechbetrug
Tatbegehung mittels IT-Medium
Tatobjekt ist das IT-Medium (Telefon-Phreaking)
Betrug durch gefälschte Hard- und Software
Betrug durch computergesteuerte Spielautomaten
Betrug durch Manipulation von Kassenautomaten

§ 148a StGB

Betrug mit/durch Kreditkarten
Missbrauch von Computer für herkömmliche Betrugshandlungen
Missbrauch von Geldausgabesystemen
Betrug durch Fälschung von In- oder Outputdaten

§§ 223, 224, 231 StGB

Fälschung von Reisedokumenten
Fälschung von Einreise-/Aufenthaltstitel
Fälschung von kraftfahrrechtlichen Urkunden

§ 229 StGB

Unterdrückung von Reisedokumenten
Unterdrückung von kraftfahrrechtlichen Urkunden
Unterdrückung von Kfz-Kennzeichen

§§ 232, 233 StGB

Fälschung von Banknoten
Fälschung von Münzen

§§ 241a bis 241f StGB

Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Geldausgabekarten
Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Kreditkarten
Fälschung, Annahme, Weitergabe, Besitz und Entfremdung von Tankkarten

Tatbegehung mittels IT-Medium (allgemein)**StGB:**

§§ 78, 104, 104a, 105, 106, 107, 119, 127, 128, 144, 145, 146, 147, 148, 207a

strafrechtliche Nebengesetze:

Datenschutzgesetz § 51

Pornographiegesetz § 1

Suchtmittelgesetz §§ 27, 28, 29, 30, 31 und 32

Verbots gesetz §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3g, 3h und 3i

Tatbegehung mittels IT-Medium**§ 119 StGB**

Tatbegehung mittels IT-Medium (Abhören von Datenverkehr)

§ 124 StGB

Tatbegehung mittels IT-Medium (datenbezogene Wirtschaftsspionage)

§ 125 StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hardware-Sabotage)

§ 126 StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hardware-Sabotage)

§ 126a StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Hacking)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Logische Bomben)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Trojanische Pferde)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Viren)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Software-Sabotage)

Tatobjekt ist das IT-Medium (Würmer)

§ 127 StGB

Diebstahlshandlungen durch gefälschte Hard- und Software

Diebstahl durch computergesteuerte Spielautomaten

Diebstahl durch Manipulation von Kassenautomaten

§ 132 StGB

Entziehung von Energie unter Einsatz eines Computers

§ 146 StGB

Tatobjekt ist das IT-Medium (Telefon-Phreaking)

Betrug durch gefälschte Hard- und Software

Betrug durch computergesteuerte Spielautomaten

Betrug durch Manipulation von Kassenautomaten

§ 148a StGB

Missbrauch von Computer für herkömmliche Betrugshandlungen

Missbrauch von Geldausgabesystemen

Betrug durch Fälschung von In- oder Outputdaten

**Anlage B
zur PKSV**

**Katalog über die für
Zwecke der Suchtmittelstatistik
zu erfassenden Daten**

I

Für Zwecke der SM-Statistik sowie zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 24 SMG sind nachstehende Daten zu erfassen:

Erstmalige polizeiliche Beanstandung (2)

Haft * (2)

Personaldaten ** (1)

- Geburtsstaat (Ausnahme, auch für Statistik)

Ausgeübte Erwerbstätigkeit (1)

- Schüler
- Studenten
- Lehrlinge
- Medizinische Berufe
- Apotheker
- Zivildiener
- Bundesheerangehörige
- Sonstige Berufe
- Ohne

Tatort / Untergliederung (1)

Suchtmittel / Untergliederung lt. Anlage B 1 (1)

Art des Drogenmissbrauchs (2)

Sicher gestellte Menge in Gramm/Stück (2)

Tathandlung (1)

Transportroute * (2)

Weitere Straftaten (außer SMG) * (2)

Sicher gestellter Suchtmittelerlös * (2)

Informationen zum Drogenkonsum (2)

II

Für Zwecke der Drogenopfer-Statistik sind nachstehende Daten zu erfassen:

Erstmalige polizeiliche Beanstandung (2)

Personaldaten ** (1)

Ausgeübte Erwerbstätigkeit (1)

- Schüler
- Studenten
- Lehrlinge
- Medizinische Berufe
- Apotheker
- Zivildiener
- Bundesheerangehörige
- Sonstige Berufe
- Ohne

Auffindungsort des Drogenopfers (1)

Auffindungsdatum des Drogenopfers (1)

Sterbedatum des Drogenopfers (1)

Suchtmittel / Untergliederung laut Anhang B1 (1)

Art des Drogenmissbrauchs (2)

Sicher gestellte Menge in Gramm/Stück (2)

Tathandlung (1)

Transportroute (2)

Sicher gestellter Suchtmittelerlös (2)

Informationen zum Drogenkonsum (2)

Weitere Angaben zum Drogenopfer (2)

Exakte Todesursache (2)

(1) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung zwingend notwendig ist.

(2) bezeichnet Datenfelder, deren Erfassung erforderlich ist, sofern die Daten je nach Art oder sonstigen Umstände der Straftat in Betracht kommen und zum Zeitpunkt der Meldepflicht bekannt sind.

* kennzeichnet jene Daten, welche nur für Zwecke der SM-Statistik erforderlich sind.

** kennzeichnet jene Daten, welche nur für Zwecke der Meldepflicht nach § 24 SMG erforderlich sind.

**Anlage B 1
zur PKSV**

Suchgifte

- Cannabiskraut/Marihuana
 - Cannabisharz/Haschisch
 - Cannabiskonzentrat
 - Cannabispflanzen
 - Heroin
 - Opium-Roh
 - Morphin u. Derivate
 - Mohnstroh
 - Kokain
 - Crack
 - LSD-Trips
 - XTC
 - Amphetamin
 - Sonst. Suchgifte
- SG-hältige Medikamente: aus der jeweils aktuellen Liste der in Österreich zugelassenen Medikamente, die SG enthalten.

Psychotrope Stoffe

- Substanzen laut Anhang zur Psychotropen VO
- Medikamente aus der jeweils aktuellen Liste der in Österreich zugelassenen Medikamente, die SG enthalten.

Vorläuferstoffe

3,4 – Methylendioxyphenylpropan-2-on PMK	Kategorie I
Ephedrin	Kategorie I
Ergometrin	Kategorie I
Ergotamin	Kategorie I
Isosafrol	Kategorie I
Lysergsäure	Kategorie I
N-Acetylanthranilsäure	Kategorie I
Phenyl-2-Propanon (BMK)	Kategorie I
Piperonal	Kategorie I
Pseudoephedrin	Kategorie I
Safrol	Kategorie I

Anthranilsäure	Kategorie II
Essigsäureanhydrid	Kategorie II
Phenylessigsäure	Kategorie II
Piperidin	Kategorie II

Aceton	Kategorie III
Ethylether	Kategorie III
Kaliumpermanganat	Kategorie III
Methylethylketon	Kategorie III
Salzsäure	Kategorie III
Schwefelsäure	Kategorie III
Toluol	Kategorie III

Anlage C zur PKSV**Meldeformular zur Kriminalstatistik**

Geschäftszahl:	Sachbearbeiter:
Bezugszahl:	Tel.:
Anzeigedatum:	Stempel / Unterschrift
Tatort: (Bezirk, zuständige Sicherheitsbehörde)	Anmerkung:

Grenze: keine Luft Land Wasser

Straftat**1.****2.**

Multiplikator	Paragraph					
Gesetz						
Verbrechen	Versuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
bekannt	geklärt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Schadenssumme						
Schusswaffe		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> mitgeführt <input type="checkbox"/> gedroht	<input type="checkbox"/> mitgeführt <input type="checkbox"/> gedroht	<input type="checkbox"/> geschossen <input type="checkbox"/> unbekannt	<input type="checkbox"/> geschossen <input type="checkbox"/> unbekannt	
Tatverdächtige/-r*	Alter	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.		
	Nationalität					
	Status (nur bei Fremden)					
	Täter/Geschädigten-Beziehung					
Geschädigte/-r*	Alter	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.		
	Nationalität					
	Status (nur bei Fremden)					
	Täter/Geschädigten-Beziehung					
Kriminologischer Sachverhalt						
OK – relevant		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

* Erforderlichenfalls sind weitere Meldeformulare zu verwenden. **Anzahl der übermittelten Meldeformulare** _____

Papierformular EKIS-Fbl. 20 (gültig ab 1.2.2000)

Anlage D zur PKSV
**Meldeformular zum Auswertungsblatt für
Suchtmittel, Vorläuferstoffe Drogenopfer**

Bundesministerium f. Inneres
GenDion f.d. öffentl. Sicherheit
Bundeskriminalamt
1090 Wien, Josef Holaubek Platz 1

Bezirkshauptmannschaft
Magistratsabteilung

An die StA

als Anzeige nach der
zitierten Gesetzesstelle

Dienststelle

Geschäftszahl

Laufende Nr.

Bezugszahlen

Anzeige an StA.

am

Verdacht gemäß Suchtmittelgesetz:

- | | | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> § 27 Abs. 1 | <input type="checkbox"/> § 27 Abs. 2 | <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 1 | <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 2 | <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 3 |
| <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 3 | <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 4 | <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 5 | <input type="checkbox"/> § 29 | <input type="checkbox"/> § 30 |
| <input type="checkbox"/> § 31 Abs. 1 | <input type="checkbox"/> § 31 Abs. 2 | <input type="checkbox"/> § 32 Abs. 1 | <input type="checkbox"/> § 32 Abs. 2 | |

erstm. Beanstandung	OK-Relevanz	<input type="checkbox"/> Verwahrungshaft	<input type="checkbox"/> Schuhhaft
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaft	<input type="checkbox"/> Eingeliefert

Familiennamen		
Familiennamen zum Zeitpunkt der Geburt		
sämtliche frühere Familien-, Alias- und Spitznamen (mit entsprechendem Zusatz)		
Geschlecht	<input type="checkbox"/>	männlich
Vorname		
Geburtsdatum (TT MM JJJJ)		
Geburtsort, polit. Bez., Bundesland		
Staat (falls Geburtsort nicht in Österreich)		
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/>	Österreich
Vorname der leibl. Eltern	Vater:	Mutter:
Akad. Grad		
Straße, Hausnr., Stiege, Tür		
Postleitzahl, Ort		
Staat (falls Wohnort nicht in Österreich)		
Ausweisdok. (Art. des Dok. / Nr.)		
Ausstellungsbehörde, -datum		
ausgeübte Erwerbstätigkeit		

Lager 311 – Teil A (Meldeformular für Suchtmittel, Vorläuferstoffe und Drogenopfer)

Anlage D zur PKSV**Auswertungsblatt für Suchtmittel, Vorläuferstoffe**

Tatort (auch Ausland)			
Tatort	<input type="checkbox"/> Wohnung	<input type="checkbox"/> sonstige Orte	<input type="checkbox"/> öffentl. Lokale
	<input type="checkbox"/> in Schulen u. unmittelbarer Umgeb.	<input type="checkbox"/> öffentl. Verkehrsm.	
	<input type="checkbox"/> Labor	<input type="checkbox"/> Anbau	
Grenzaufgriff	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> Luftgrenze	<input type="checkbox"/> Landgrenze	<input type="checkbox"/> Wassergrenze
Zollaufgriff	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Drogenarten

Substanz	Konsum	Injiziert	Sichergestellte Menge in Gramm bzw. Stück	Erwerb	Besitz	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Weitergabe
Suchgifte									
Cannabiskraut/Marihuana									
Cannabiskraut/Haschisch									
Cannabiskonzentrat									
Cannabispflanzen									
Heroin									
Opium – Roh									
Morphin und Derivate									
Mohnstroh									
Kokain									
Crack									
LSD – Trips									
„XTC“									
Amphetamin									
sonstige Suchgifte									
SG-hältige Medikamente									
psychotrope Stoffe									
Substanzen									
Medikamente									
Vorläuferstoffe									
Kategorien I - III									

Lager 311 – Teil B (Auswertungsblatt für Suchtmittel, Vorläuferstoffe)

Anlage D zur PKSV**Transportroute**

Substanz				
Herkunftsland				
Transitländer				
Bestimmungsland				
Transportmittel				
Schmuggelverstecke				

Weitere Straftaten (außer SMG)

Weitere Straftaten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anzeige wegen einer schwereren Straftat als SMG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beschaffungskriminalität	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Begleit-/Folgekriminalität	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Sicherstellungen

Sicherstellung SM-Erlös	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Bargeld	ATS	_____
<input type="checkbox"/> Sparbuch	ATS	_____
<input type="checkbox"/> Wertpapiere	ATS	_____
<input type="checkbox"/> sonstige	ATS	_____
	Wert:	ATS _____

Information zum Drogenkonsum

Behandlung (Therapie etc.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Substitution	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zusatzinformation hinsichtlich Drogenkonsum:		

Anlage D zur PKSV**Auswertungsblatt für Drogenopfer**

Auffindungsort (Tatortkennzahl)	
	<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> sonstige Orte <input type="checkbox"/> öffentl. Lokale
	<input type="checkbox"/> in Schulen u. unmittelbarer Umgeb. <input type="checkbox"/> öffentl. Verkehrsm.

Weitere Angaben:

kurzer Sachverhalt bezüglich der Auffindung:	
zuletzt konsumierte Suchtmittel	
Todesursache lt. aa Pariere	
Selbstmord angekündigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abschiedsbrief	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verfügung	<input type="checkbox"/> gerichtliche Obduktion <input type="checkbox"/> sanitätspol. Leichenöffnung
Warum keine Obduktion / Leichenöffnung	
Durchführende Stelle der Obduktion/Leichenöffnung	

Exakte Todesursache

lt. Obduktionsbefund:
<input type="checkbox"/> Überdosierung <input type="checkbox"/> langzeitiger Missbrauch <input type="checkbox"/> Unfall unter Drogeneinfluss <input type="checkbox"/> SM
<input type="checkbox"/> sonstige, in einem kausalen Zusammenhang mit dem missbräuchlichen Konsum von Drogen stehende Todesursache
<input type="checkbox"/> Todesfall eines innerhalb der letzten 5 Jahre vorgemerkt Suchtmittelkonsumenten, dessen Tod n i c h t auf Drogenmissbrauch zurückzuführen ist.

Lager 311 – Teil C (Auswertungsblatt für Drogenopfer)

Anlage E**zur PKSV****Anleitung zur Erfassung von Daten
für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik**

- **Bezugszahl**
Wird eine Straftat, die von einer anderen meldepflichtigen Stelle als lediglich bekannt geworden (ungeklärt) erfasst wurde, nunmehr geklärt, ist im Feld „Bezugszahl“ die Geschäftszahl dieser meldepflichtigen Stelle, mit der die ungeklärte Straftat erfasst wurde, anzugeben.
- **Tatort**
Zur Angabe des Tatortes ist ausschließlich die der meldepflichtigen Stelle zugeordnete Tatortkennzahl zu verwenden. In § 4 Abs. 3 und 4 der PKSV wird näher festgelegt, wen die Meldepflicht trifft.

Das Datenfeld Grenze dient zur statistischen Erfassung bekannt gewordener Straftaten, die in unmittelbarer Nähe der Binnen- oder Außengrenze sowie im Grenzkontrollbereich (vgl § 7 GrekoG) begangen wurden.
- **Multiplikator**
Nähere Ausführungen zum Multiplikator finden sich in der Applikation Kriminalstatistik Online in der Menüleiste 'Hilfe' unter 'Begriffe', 'Info' und im 'Handbuch'.

Mit dem Multiplikator können bis zu 9999 Delikte erfasst werden. Sollten mehr als 9999 Delikte mittels Multiplikator zu erfassen sein, wäre dies an das Bundeskriminalamt heranzutragen.
- **Bekannt gewordene und geklärte Straftaten**
Wird eine ungeklärte Straftat angezeigt, so ist nur das Feld „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.

Wird eine Straftat erfasst, welche bekannt geworden ist und wird diese noch vor der Anzeige an die Behörde der Strafjustiz geklärt, sind die Felder „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ und „Geklärte strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.

Wird eine Straftat geklärt, welche schon zu einem früheren Zeitpunkt als „Ungeklärte strafbare Handlung“ in der PKS erfasst wurde, so ist im ursprünglich gespeicherten Dokument nur mehr das Feld „Geklärte strafbare Handlung“ zu markieren bzw. zu erfassen.
- **Einstufung als Verbrechen oder Vergehen**
Weist ein Delikt nur eine Verbrechensqualifikation (zB § 75 StGB) oder nur eine Vergehensqualifikation (zB § 127 StGB) auf, wird in automationsgestützten Meldeformularen auf Grund der Eintragung der Straftatkennzahl bereits die richtige Qualifikation vergeben und ist keine weitere Eintragung notwendig. Bei Straftaten, welche sowohl Verbrechens- als auch Vergehensqualifikationen aufweisen, ist das entsprechende Feld zu markieren.
- **Versuch**
Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn die bekannt gewordene Straftat nicht vollendet wurde, die Kriterien nach § 15 StGB jedoch erfüllt sind.
- **Kriminologischer Sachverhalt**
Die aus der **Anlage A1** ersichtlichen Untergliederungen zu einzelnen Straftaten dienen zur näheren Spezifizierung im Rahmen der statistischen Auswertung.
- **Tatverdächtige und Geschädigte**
Der Meldepflicht für statistische Zwecke unterliegen auch strafunmündige Tatverdächtige. Das Alter von Tatverdächtigen und Geschädigten ist jeweils mit dem zum Tatzeitpunkt vollendeten Lebensjahr anzugeben. Ist die Tatzeit nicht feststellbar, so ist das zum Zeitpunkt der Anzeige vollendete Lebensjahr anzugeben.

Zu jeder Straftatkennzahl sind alle zugehörigen Tatverdächtigen und Geschädigten in den dafür vorgesehenen Datenfeldern zu erfassen. Reicht der Platz für die Eintragung mehrerer Tatverdächtiger

oder Geschädigter nicht aus, sind auf einem neuen Meldeformular zunächst alle Datenfelder mit Ausnahme jener über „Bekannt gewordene strafbare Handlung“ und „Geklärte strafbare Handlung“ neuerlich zu erfassen und sodann die Daten über die restlichen Tatverdächtigen und Geschädigten nachzutragen.

Bei unterschiedlichen Tatorten ist der gleiche Täter zur gleichen Straftatkennzahl nur einmal zu erfassen, und zwar bei dem zeitlich zuletzt begangenen.

Ein Tatverdächtiger oder Geschädigter ist nur mit einer Nationalität zu erfassen. Gegebenenfalls ist auch die österreichische Staatsbürgerschaft zu erfassen. Besitzt die Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist, wenn diese Person auch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, diese zu erfassen. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten ist jene zu erfassen, welche zum Zeitpunkt der Geburt bestand; ist diese unbekannt, ist jene zu erfassen, welche zum früheren Zeitpunkt erworben wurde.

- **Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten**

Familiäre Beziehung ist das zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten durch Ehe, Lebensgemeinschaft, Abstammung, Adoption oder Schwägerschaft begründete Verhältnis. **Hausgemeinschaft** ist das Zusammenleben zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten in einem Haushalt.

- **Schadenshöhe**

Der durch die Straftat eingetretene Schaden ist in €uro soweit als möglich zu beziffern und im Feld „Schadenshöhe“ einzutragen. Steht die Höhe des Schadens nur in Form einer Spanne (von - bis) fest, ist der niedrigste Betrag zu erfassen.

- **Schusswaffen**

sind Waffen, mit denen Geschosse, die ihren Antrieb durch Verbrennung eines Treibmittels erhalten, durch einen Lauf in eine bestimmbarre Richtung verschossen werden können. Bei bekannt gewordenen Straftaten ist die Verwendung einer Schusswaffe zu erfassen, wenn aufgrund der durchgeführten Ermittlungen Grund zur Annahme besteht, dass zu deren Ausführung eine Schusswaffe verwendet wurde.

- **Organisierte Kriminalität**

ist das Zusammenwirken von mehr als zwei Personen während eines längeren Zeitraumes in der Absicht, durch die Begehung schwerer Straftaten einen Gewinn zu erzielen oder Machtbereiche zu erweitern. Bei ungeklärten Straftaten ist das Datenfeld „OK-Relevanz“ anzukreuzen, wenn besondere Tatumstände oder andere konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass organisierte Kriminalität vorliegt.